

**bundeskanzleramt.gv.at**

An das  
Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie

Per E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Katriin ALLRAM**  
**Mag. Andreas HONEDER, BSc (WU)**  
**Dr. Elizaveta SAMOILOVA**  
**Prof. Dr. Marcus KLAMERT**  
Sachbearbeiter/in

[KATRIN.ALLRAM@BKA.GV.AT](mailto:KATRIN.ALLRAM@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-203901  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.655.817

Ihr Zeichen: 2021-0.654.427

## **Grundrecht auf Klimaschutz**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Ersuchen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vom 21. September 2021 wie folgt Stellung:

### **1. Anfrage und Vorbemerkung**

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nimmt im Anschreiben vom 21. September 2021 Bezug auf die Entschließung des Nationalrates vom 26. März 2021, 160/E XXVII. GP, mit der die Bundesregierung unter anderem ersucht wurde, die Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz zu prüfen. Laut Vorgabe der Entschließung solle dabei „unter anderem die Frage geprüft werden, wie ein subjektives Recht auf Klimaschutz für alle Bürgerinnen und Bürger eingeräumt werden kann“. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird um kurze gutachtliche Stellungnahme ersucht, welche Möglichkeiten bestehen, um ein solches Grundrecht im Bundesverfassungsrecht zu verankern.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt dazu mit, dass die Anfrage in einer formalen Betrachtung dahin beantwortet werden kann, dass ein Grundrecht auf Klimaschutz im Sinn eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts (vgl. Art. 144 B-VG) unter Einhaltung

der verfassungsrechtlichen Vorgaben – insbesondere der erhöhten Quoren im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG – geschaffen werden kann. Ob ein solches Grundrecht geschaffen werden soll, ist eine verfassungspolitische Frage, deren abschließender Beantwortung sich der Verfassungsdienst enthalten muss.

In inhaltlicher Sicht würde sich angesichts der typischerweise hohen Abstraktion von Grundrechten allgemein und auch der Weite des Begriffs „Klimaschutz“<sup>1</sup> die Frage nach dem konkreten Inhalt und der Reichweite eines solchen Grundrechts stellen. Ein näher in Aussicht genommener Textvorschlag samt entsprechender Materialien liegt nicht vor. Daher soll im Folgenden zunächst etwas detaillierter auf die bestehende Rechtslage und Rechtsprechung zum Umwelt- und insbesondere Klimaschutzrecht eingegangen werden, bevor weitere Überlegungen zu einem derartigen Grundrecht auf Klimaschutz und die möglichen Auswirkungen in der Rechtsanwendung skizziert werden sollen.

## 2. Bestehende Rechtslage

Die österreichische Bundesverfassung enthält kein ausdrückliches verfassungsgesetzlich gewährleistetes (subjektives) „Recht auf Klimaschutz“ oder „Recht auf gesunde und sichere Umwelt“. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984, wurde eine Staatszielbestimmung geschaffen, die sämtliche Gebietskörperschaften in die gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung eines umfassenden Umweltschutzes einbindet. Diese Staatszielbestimmung wurde schließlich als § 3 in das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (kurz: BVG Staatsziele), BGBl. I Nr. 111/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2019, aufgenommen.

Die verfassungsrechtlich vorgegebenen, im BVG Staatsziele festgeschriebenen Wertungsentscheidungen binden und beauftragen zuvorderst den Gesetzgeber. Darüber hinaus sind diese jedoch gleichsam von allen Gebietskörperschaften bei ihren Entscheidungen sowohl im Rahmen der Hoheits- als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zu beachten. Wenngleich diese Staatszielbestimmung zwar kein subjektives Recht gewährt und damit ein individuell einklagbarer Anspruch daraus nicht abgeleitet werden kann,

---

<sup>1</sup> Klimaschutz ist ein Sammelbegriff für Maßnahmen, die der durch den Menschen verursachten globalen Erwärmung entgegenwirken und mögliche Folgen der globalen Erwärmung abmildern oder verhindern sollen, <https://de.wikipedia.org/wiki/Klimaschutz> (abgerufen am 5. Oktober 2021).

wohnt ihr ein objektiv-rechtlicher Gehalt inne. So versteht etwa auch der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Staatszielbestimmung als objektiven Maßstab in der Prüfung der Gesetzgebung und der Vollziehung. Demnach hat der VfGH in der Vergangenheit das BVG Staatsziele – wie auch das BVG Umweltschutz – bei Auslegungs- und Abwägungsentscheidungen im Hinblick auf das öffentliche Interesse in seiner Prüfung herangezogen.<sup>2</sup>

Darüber hinaus werden gewisse Gewährleistungspflichten des Staates gegen Umweltverschmutzungen aus der EMRK, insbesondere deren Art. 2 und 8 (Recht auf Leben bzw. Recht auf Achtung des Privatlebens) abgeleitet. Ein allgemeines Recht der EMRK auf Umweltschutz hat der EGMR bislang ausdrücklich verneint. Nach der Judikatur des EGMR erwachsen den Vertragsstaaten positive Schutzpflichten etwa in Bezug auf gefahrene geneigte Tätigkeiten und drohende Naturkatastrophen sowie ab einer gewissen Intensität in Bezug auf Umweltverschmutzungen und Lärm. Neben der Intensität der Beeinträchtigung sind freilich die Interessen der Betroffenen mit den Rechten und Interessen anderer, so etwa auch dem Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung, abzuwiegen.<sup>3</sup>

Neben verfassungsrechtlichen Gewährleistungen kommt im Umweltrecht allgemein und auch im Hinblick auf den Klimaschutz dem Unionsrecht besondere Bedeutung zu (bspw. zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris<sup>4</sup> oder im Zusammenhang mit dem Zugang zu Gerichten gemäß Art. 9 des Übereinkommens von Aarhus). So bieten auch unionsrechtliche Sekundärrechtsakte und die diesbezüglich ergangene Rechtsprechung des EuGH mitunter Möglichkeiten Einzelner, umweltrelevante Einflüsse vor nationalen Behörden zu rügen. Im Urteil *Janecek* hat der EuGH etwa ausgesprochen, dass „Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/62/EG [...] über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität [...] dahin auszulegen [ist], dass unmittelbar betroffene Einzelne im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können müssen, auch wenn sie nach nationalem Recht über andere Handlungsmöglichkeiten verfügen sollten, um

---

<sup>2</sup> Vgl. etwa VfSlg. 11.990/1989, 12.009/1989, 12.485/1990, 13.102/1992, 16.242/2001, 19.584/2011 sowie die Ausführungen unter Punkt 3.

<sup>3</sup> Vgl. näher zur Judikatur des EGMR unten Punkt 4.

<sup>4</sup> Vgl. zB die Verordnung (EU) Nr. 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris, ABI. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 26. Demnach hat Österreich seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um 36% gegenüber den Werten des Jahres 2005 zu senken. Es ist zudem geplant, dass dieses Ziel auf 48 % angehoben wird (vgl. COM(2021) 555 final).

diese Behörden dazu zu bringen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu treffen“.<sup>5</sup> Ausgehend von dieser Entscheidung hat der EuGH bereits in mehreren Fällen festgehalten, dass bei einer bestehenden Umweltgefährdung ein subjektives Recht einzelner Personen im Hinblick auf staatliches Tätigwerden unmittelbar aus den unionsrechtlichen Richtlinien abgeleitet werden kann.<sup>6</sup> Zur nationalen Umsetzung sei etwa auf die Beschwerdemöglichkeiten in den Bereichen des Abfall- und Wasserrechts sowie des Immissionsschutzgesetzes-Luft hingewiesen, die mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018 geschaffen wurden. Rechtsschutz wird in diesen Fällen vorrangig von der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährt.

### **3. Judikatur des Verfassungsgerichtshofes**

Der VfGH hat sich vereinzelt mit Fragen des Klimaschutzes auseinandergesetzt und dabei auch auf das BVG Umweltschutz bzw. Staatsziele Bezug genommen. Aus der jüngeren Vergangenheit seien insbesondere die folgenden Entscheidungen erwähnt:

2017 führte der VfGH in Zusammenhang mit dem Verfahren zur Genehmigung der dritten Piste des Flughafens Wien-Schwechat aus, dass (u.a.) das Übereinkommen von Paris innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar sei und daher als Bezugsgröße für die Beurteilung von Auswirkungen angenommener Emissionen ausscheide. Bei der erforderlichen Abwägung involvierter Interessen, zu denen auch die Hintanhaltung von Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum, die Gewährleistung der Sicherheit der Person und des Eigentums sowie der Fernhaltung störender Einwirkungen auf Personen und Sachen zählen, sei von Verfassungs wegen der umfassende Umweltschutz im Sinn der Staatszielbestimmung sowohl bei der Interpretation der Interessen als auch bei der Gewichtung dieser Interessen miteinzubeziehen. Aus der Staatszielbestimmung sei jedoch kein absoluter Vorrang von Umweltschutzinteressen ableitbar.<sup>7</sup>

2020 hat der VfGH einen Individualantrag auf Aufhebung näher bezeichneter Normen, die u.a. Kerosin steuerlich begünstigen, aus verfahrensrechtlichen Gründen zurückgewiesen. Die Antragsteller hatten diese Bestimmungen mit der Begründung als Art. 2 und 8 EMRK widersprechend angesehen, dass sie klimaschädliches Verhalten begünstigten, das zur

---

<sup>5</sup> EuGH 25.7.2008, C-237/07 Janecek, ECLI:EU:C:2008:447.

<sup>6</sup> Vgl. EuGH 19.11.2014, C-404/13 *Client Earth*, ECLI:EU:C:2014:2382, Rn 56, und EuGH 3.10.2019, C-197/18 *Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland u.a.*, ECLI:EU:C:2019:824, Rn 73.

<sup>7</sup> VfSlg. 20.185/2017.

Klimaänderung und in weiterer Folge zu Extremwetterereignissen und Hitzeperioden führte. Allerdings hatten die Antragsteller zu einem Teil der angefochtenen Bestimmungen gar keine Bedenken vorgebracht und zu dem übrigen Teil erläutert, dass sie die Leistungen von Luftfahrtunternehmen aus Umweltschutzgründen nicht in Anspruch nehmen. Dennoch seien sie als Bahnfahrer von den Steuerbefreiungen für die Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen insoweit betroffen, als damit das Verkehrsmittel Bahn gegenüber dem Verkehrsmittel Flugzeug schlechter gestellt werde. Der VfGH gelangte zu dem Schluss, dass die Antragsteller daher nicht unmittelbar in ihren Rechten verletzt seien, weshalb eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG nicht gegeben war.<sup>8</sup>

Vor dem Hintergrund der Judikatur kann festgehalten werden, dass der VfGH dem Umwelt- bzw. Klimaschutz als öffentliches Interesse Bedeutung beimisst und in verfassungsrechtlichen Abwägungs- und Auslegungsentscheidungen berücksichtigt. Durch das BVG Staatsziele wird diese unbestritten als öffentliches Interesse anerkannte Zielsetzung zusätzlich verfassungsrechtlich verfestigt.<sup>9</sup> Die Verankerung im BVG Staatsziele führt jedoch nicht zu einem absoluten Vorrang des Umweltschutzes vor allen anderen öffentlichen Interessen. Demnach kommt dem Umweltschutz abhängig von den Rahmenbedingungen des Einzelfalls neben anderen öffentlichen Interessen eine mehr oder weniger herausragende Bedeutung zu.<sup>10</sup>

Erwähnt sei noch, dass derzeit beim VfGH zu G 139/2021 ein Individualantrag eines Rechtsanwalts anhängig ist. Darin wird § 3 des Klimaschutzgesetzes,<sup>11</sup> der die Aufteilung der festgelegten Höchstmengen von Treibhausgasemissionen regelt, angefochten. Der Antragsteller behauptet einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz und eine Verletzung des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit, auf Eigentum sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Die Bundesregierung hat die Zurückweisung des Antrags mangels Erfüllung der Prozessvoraussetzungen beantragt.

---

<sup>8</sup> VfGH 30.9.2020, G 144/2020 ua.

<sup>9</sup> Vgl. so zum BVG Umweltschutz VfSlg. 13.102/1992.

<sup>10</sup> Vgl. dazu bspw VfSlg. 16.242/2001 und 20.185/2017; vgl. auch VfSlg. 14.551/1996, wonach die rechtspolitische Gestaltungsfreiheit durch das BVG Umweltschutz „zwar begrenzt, keinesfalls aber beseitigt wird“. Vgl. dazu auch EGMR (GC) 8.7.2003, 36022/97 *Hatton* ua gegen das Vereinigte Königreich.

<sup>11</sup> BGBl. I Nr. 106/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2017.

## 4. Judikatur des EGMR im Zusammenhang mit Umweltschutz bzw. Umweltgefährdungen und Naturkatastrophen

### 4.1. Einleitung

Aus der Entstehungsgeschichte der EMRK ist erkennbar, dass die Absicherung sozialer Rechte durch die EMRK nicht beabsichtigt war.<sup>12</sup> Die EMRK sieht demgemäß kein allgemeines Recht auf Schutz der Umwelt vor. Der EGMR hat darüber hinaus seine „subsidiäre Rolle in umweltpolitischen Fragen, die zu einer Begrenzung seiner Prüfungskompetenz führe“ betont. Die Vertragsstaaten genießen im Bereich des Umweltschutzes breiten Gestaltungsspielraum.<sup>13</sup> Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR schützt die EMRK zwar zahlreiche Aspekte der Umwelt (dazu unten), auf den allgemeinen Schutz der Umwelt als solche hingegen ist die EMRK nicht ausgerichtet. In dieser Hinsicht seien andere internationale Instrumente und innerstaatliche Rechtsvorschriften für die Behandlung dieses besonderen Aspekts sachdienlicher.<sup>14</sup> Der EGMR hat allerdings in Einzelfällen eine positive Schutzwpflicht des Staates bejaht, wenn sich die Gefährdung von Rechten aus der EMRK bereits verdichtet und konkretisiert hat, und die staatlichen Stellen dies erkennen konnten.

Im anhängigen Fall *Duarte Agostinho u.a.* machen die Beschwerdeführer – sechs portugiesische Staatsangehörige im Alter zwischen 8 und 21 Jahren – geltend, dass sie wegen der Nichterreichung der im Übereinkommen von Paris vorgegebenen Ziele, die globale Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen und in weiterer Folge die Emissionen maßgeblich zu mindern, in ihrem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und auf Privatleben (Art. 8 EMRK), allein und iVm dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) verletzt werden. Die Klimaerwärmung würde insbesondere ihre Generation treffen, sie seien dadurch gegenüber den vorangegangenen Generationen diskriminiert.

---

<sup>12</sup> Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, § 20 Rn. 23.

<sup>13</sup> EGMR vom 9. Juni 2005, *Fadeyeva gg. Russland*, Appl. 55723/00, Z 103ff (giftige Emissionen eines Stahlwerks nahe einer Wohnanlage); vom 12. Mai 2009, *Greenpeace e.V. u.a. gg. Deutschland*, Appl. 18215/06. Vgl. auch Meyer-Ladewig/Nettesheim in Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hg), Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auf. 2017, Art. 8 Rz. 81.

<sup>14</sup> Vgl. EGMR vom 22. Mai 2003, *Kyrtatos gg. Griechenland*, Appl. 41666/98, Z 52; 9. Juni 2005, *Fadeyeva gg. Russland*, Appl. 55723/00, Z 68; 12. Mai 2009, *Greenpeace e.V. u.a. gg. Deutschland*, Appl. 18212/06; 2. Dezember 2010, *Ivan Atanasov gg. Bulgarien*, Appl. 12853/03, Z 66; 10. Februar 2011, *Dubetska u.a. gg. die Ukraine*, Appl. 30499/03, Z 105 (Emissionen von Kohleabbau und einer Fabrik nahe Wohngebiet); 24. Jänner 2019, *Cordella u.a. gg. Italien*, Appl. 54414/13 und 54264/15, Z 100 (giftige Emissionen eines Stahlwerks).

## 4.2. Zu Art. 2 und 3 EMRK

Das Recht auf Leben gemäß Art. 2 EMRK umfasst nicht nur das Vermeiden der Gefährdung von Menschenleben, die unmittelbar auf das Handeln von Staatsorganen zurückzuführen ist, sondern es verpflichtet die Vertragsstaaten auch, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Menschen zu schützen. Dies bedeutet, dass die Behörden verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Konvention auch dann zu gewährleisten, wenn sie von anderen (privaten) Personen oder Tätigkeiten bedroht werden, die nicht unmittelbar mit dem Staat in Verbindung stehen. Dies betrifft jede staatliche und jede private Tätigkeit, bei der das Recht auf Leben auf dem Spiel stehen kann, und umso stärker Industrietätigkeiten, die naturgemäß gefährlich sind, wie z.B. der Betrieb von Abfallsammelstellen.<sup>15</sup>

Diese positiven Schutzpflichten bestehen nach der gefestigten Rechtsprechung des EGMR nicht nur in Bezug auf gefahrengeneigte Tätigkeiten, sei es des Staates oder privater Unternehmen,<sup>16</sup> sondern auch in Bezug auf drohende Naturkatastrophen.<sup>17</sup> Der EGMR hat mehrfach festgehalten, dass die aus Art. 2 und 8 EMRK in Bezug auf gefährliche Tätigkeiten erwachsenden Schutzpflichten sich weitgehend decken.<sup>18</sup>

Eine Person muss direkt und erheblich durch Lärm oder andere Emissionen beeinträchtigt werden.<sup>19</sup> Dies bejahte der EGMR ua. im Fall von Beschwerdeführern, die wenige hundert Meter von einem Stahlwerk entfernt wohnten und dort über einen langen Zeitraum Schadstoffmengen ausgesetzt waren, die weit über den nationalen Grenzwerten lagen,<sup>20</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. EGMR [GK] vom 30. November 2004, *Öneryildiz* gg. die Türkei, Appl. 48939/99, Z 71 (Mülldeponie).

<sup>16</sup> Vgl. EGMR vom 9. Juni 1998, *L.C.B.* gg. das Vereinigte Königreich, Appl. 23413/94 (Nichtinformation von Armeeangehörigen über in ihrer Umgebung durchgeföhrte Nukleartests); 28. Februar 2012, *Kolyadenko u.a.* gg. Russland, Appl. 17423/05 (unterbliebene Warnung bei Entleerung eines Wasserreservoirs und daraus verursachter Überflutung).

<sup>17</sup> Vgl. EGMR 28.11.2006, *Murrillo Saldias* gg. Spanien, 76973/01 (drohende Naturkatastrophe durch Überflutungen nach starkem Regen); 20. März 2008, *Budayeva u.a.* gg. Russland, Appl. 15339/02 (drohende Naturkatastrophe durch Murenabgang nach starken Regenfällen); 17. November 2015, *Özel u.a.* gg. die Türkei, Appl. 14350/06 (unzureichende Untersuchungen nach einem Erdbeben mit zahlreichen Toten über allfällige Missstände bei der Erteilung von Baugenehmigungen).

<sup>18</sup> Vgl. *Hänni*, Menschenrechtlicher Schutz in der Klimakrise – Das Leiturteil Urgenda, EuGRZ 2020, 618f mit zahlreichen Hinweisen; vgl. EGMR vom 20. März 2008, *Budayeva u.a.* gg. Russland, Appl. 15339/02 u.a., Z 133; vom 28. Februar 2012, *Kolyadenko u.a.* gg. Russland, Appl. 17423/05, Z 212.

<sup>19</sup> EGMR vom 9. November 2010, *Deés* gg. Ungarn, Appl. 2345/06; vom 12. Mai 2009, *Greenpeace e.V. u.a.* gg. Deutschland, Appl. 18215/06; vom 7. April 2009, *Brândușe* gg. Rumänien, Appl. 6586/03 (Geruchsbelästigung durch Mülldeponie in unmittelbarer Nähe eines Gefängnisses).

<sup>20</sup> EGMR vom 9. Juni 2005, *Fadeyeva* gg. Russland, Appl. 55723/00; EGMR vom 26. Oktober 2006, *Ledyayeva u.a.*, gg. Russland, Appl. 53157/99 u.a.

im Fall von Beschwerdeführern, die wenige Meter neben (Sonder-)Müllverwertungsanlagen<sup>21</sup>, einer Mine<sup>22</sup> bzw. wenige Kilometer entfernt von einer Düngemittelfabrik wohnten.<sup>23</sup>

Der Umfang der Schutzpflichten hängt vom Ausmaß der Gefährlichkeit und der Gefahrengeneigtheit der Tätigkeit bzw. der Vorhersehbarkeit von Gefahren ab.<sup>24</sup>

Die Schutzpflichten umfassen vor allem die Pflicht des Staates, wirksame Vorkehrungen in Bezug auf gefährliche Tätigkeiten zu treffen. In Bezug auf Naturkatastrophen umfassen die positiven Schutzpflichten insbesondere Warn- und Abwehrmechanismen.<sup>25</sup>

Diese Pflichten bestehen allerdings nur für jene Gefahren, von denen die Behörden wussten oder hätten wissen müssen; sie dürfen keine unmöglichen oder unverhältnismäßigen Belastung für die Behörden darstellen, die Behörden müssen allerdings alle in ihrer Zuständigkeit liegenden Maßnahmen ergreifen, die die betreffende Gefahr vernünftiger Weise abwehren.<sup>26</sup>

Zur Hintanhaltung von Gefahren, die aus gefährlichen Tätigkeiten resultieren, haben die Staaten in erster Linie Regelungen betreffend die Genehmigung, die Einrichtung, den Betrieb, die Sicherheit und die Überwachung der Tätigkeit zu erlassen. Diese Regelungen müssen die Besonderheiten der betreffenden Tätigkeit bzw. der Situation und den Grad der potentiellen Gefahr für Menschenleben berücksichtigen. Sie müssen alle Beteiligten verpflichten, praktische Maßnahmen für den wirksamen Schutz der Menschen zu setzen, deren Leben durch die der Tätigkeit inhärenten Gefahren gefährdet werden könnte. Diese Regelungen haben weiters das Recht der Öffentlichkeit auf Information über gefährliche Tätigkeiten zu gewährleisten und schließlich entsprechende Verfahren zur Aufklärung von

---

<sup>21</sup> EGMR vom 2. November 2006, *Giacomelli* gg. Italien, Appl. 59909/00; EGMR vom 9. Dezember 1994, *López Ostra* gg. Spanien, Appl. 16798/90 (schwere Geruchs- und Lärmbelästigung durch Gerbereiabfallaufbereitungsanlage).

<sup>22</sup> EGMR vom 10. Februar 2011, *Dubetska u.a.* gg. die Ukraine, Appl. 30499/03.

<sup>23</sup> EGMR [GK] vom 19. Februar 1998, *Guerra ua gg. Italien.*, Appl. 14967/89 (Störfall in einer chemischen Fabrik). Siehe auch EGMR vom 13. Juli 2017, *Jugheli u.a.* gg. Georgien, Appl. 38.342/05, Z 73 (Umweltbelastungen für Anwohner eines Wärmekraftwerks).

<sup>24</sup> Vgl. EGMR vom 22. Mai 2003, *Kyrtatos* gg. Griechenland, Appl. 41666/98, Z 52; [GK] vom 30. November 2004, *Öneryildiz* gg. die Türkei, Appl. 48939/99, Z 73; 20. März 2008, *Budayeva u.a.* gg. Russland, Appl. 15339/02; Z 137. vom 25. November 2010, *Mileva ua.* gg. Bulgarien, Appl. 43449/02 ua., Z 90; vom 14. Februar 2012, *Hardy und Maile* gg. das Vereinigte Königreich, Appl. 31965/07, Z 188; vom 13. Juli 2017, *Jugheli u.a.* gg. Georgien, Appl. 38342/05, Z 62.

<sup>25</sup> Vgl. EGMR vom 22. März 2008, *Budayeva u.a.* gg. Russland, Appl. 15339/02, Z 135.

<sup>26</sup> Vgl. EGMR [GK] vom 29. Juni 2019, *Nicolae Virgiliu Tănase* gg. Rumänien, Appl. 41720/13, Z 136 (Verkehrsunfall).

Mängeln vorzusehen<sup>27</sup> bzw. im Fall von Todesfällen für unabhängige und unparteiliche Untersuchungen der Todesursache und die Verfolgung der für den Tod Verantwortlichen zu sorgen.<sup>28</sup>

Der EGMR hat aber auch das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß Art. 3 EMRK in Zusammenhang mit gefährlichen Tätigkeiten für einschlägig erachtet. Nicht jede Misshandlung fällt jedoch in den Anwendungsbereich des Art. 3, vielmehr bedarf es – so wie beim Recht auf Privat- und Familienleben – eines Mindestmaßes an Schwere der negativen Auswirkungen: Der EGMR prüft daher, ob zwischen der Tätigkeit und den negativen Auswirkungen auf den Einzelnen ein Kausalzusammenhang besteht und ob die Einwirkungen einen bestimmten Schwellenwert überschritten haben. Ob der Schwellenwert erreicht wurde, hängt von allen Umständen des Einzelfalls ab, wie der Dauer der Einwirkungen, den körperlichen und psychischen Auswirkungen und in einigen Fällen von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand der Opfer.<sup>29</sup> Der EGMR bejahte etwa dann Schutzpflichten des Staates, wenn die psychische Integrität eines Menschen verletzt zu werden droht, etwa weil dieser große Angst oder Unsicherheit empfindet.<sup>30</sup> Die Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK betraf bisher keine Beschwerden wegen klimabezogener Auswirkungen, ein Eingriff in Art. 3 EMRK wurde jedoch in der anhängigen Rechtssache *Duarte Agostinho* durch den EGMR selbst releviert.

#### 4.3. Zu Art. 8 EMRK

Der EGMR hat, wie bereits erwähnt, in seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, dass die EMRK ein ausdrückliches Recht auf eine saubere und ruhige Umwelt nicht vorsieht. Einige Umweltaspekte berücksichtigt jedoch Art. 8 EMRK, der das Recht auf Privat- und Familienleben, auf Achtung der Wohnung und auf die Achtung des Briefverkehrs gewährleistet. Mit dem Recht auf Achtung der Wohnung wird für jedermann ein privater räumlicher Bereich geschützt, in dem der Einzelne nach seinen persönlichen Vorstellungen, ohne Beeinträchtigung von außen, leben kann.<sup>31</sup>

---

<sup>27</sup> Vgl. EGMR [GK] vom 30. November 2004, *Öneryildiz* gg. die Türkei, Appl. 48939/99, Z 73, 89f; 22. März 2008, *Budayeva u.a.* gg. Russland, Appl. 15339/02, Z 129f.

<sup>28</sup> Vgl. EGMR [GK] vom 30. November 2004, *Öneryildiz* gg. die Türkei, Appl. 48939/99, Z 94; 22. März 2008, *Budayeva u.a.* gg. Russland, Appl. 15339/02, Z 142.

<sup>29</sup> Vgl. EGMR vom 12. Juli 2005, *Moldovan u.a.* gg. Rumänien, Appl. 41138/95 u.a., Z 110; 14. September 2010, *Florea* gg. Rumänien, Appl. Z 39 (Schutz eines kranken Häftlings vor rauchenden Mithäftlingen).

<sup>30</sup> EGMR vom 13. Dezember 2012, *El-Masri* gg. FYROM, Appl. 39630/09, Z 202 (Verschleppung durch CIA); 21. Mai 2006, *Doğanay* gg. die Türkei, Appl. 50125/99, Z 32 (Misshandlung in Gewahrsam durch Polizei).

<sup>31</sup> Vgl. *mutatis mutandis* EGMR vom 21. Februar 1990, *Powell und Rayner* gg. das Vereinigte Königreich, Appl. 9310/81, Z 40 (Flughafenlärm Heathrow); 7. April 2009, *Brândușe* gg. Rumänien, Appl. 6586/03, Z 67.

Um jedoch in den Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK zu fallen, müssen die Umweltfaktoren, wie etwa Lärm oder andere Umweltbelastungen, eine unmittelbare schädliche Auswirkung auf das Privat- und Familienleben oder die Wohnung und den Schriftverkehr von Einzelpersonen haben oder diese ernsthaft gefährden; eine ernsthafte Gefährdung der Gesundheit ist nicht erforderlich.<sup>32</sup>

Es sind somit zwei Fragen zu prüfen: Besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und den negativen Auswirkungen auf den Einzelnen und haben die nachteiligen Auswirkungen einen bestimmten Schwellenwert erreicht. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls, wie Intensität und Dauer der Einwirkungen und ihre physischen oder psychischen Auswirkungen sowie die allgemeine Umweltsituation, zu berücksichtigen.<sup>33</sup>

Wenngleich Art. 8 EMRK im Wesentlichen darauf abzielt, den Einzelnen vor willkürlichen Eingriffen der Behörden zu schützen, kann er in bestimmten Fällen auch die Verpflichtung der Behörden beinhalten, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die in diesem Artikel verankerten Rechte zu gewährleisten. So trifft im Falle eines die Umwelt beeinträchtigenden Störfalls den Staat eine positive Verpflichtung, der betroffenen Bevölkerung ausreichende Informationen über die Folgen zur Verfügung zu stellen und sie über vorbeugende Maßnahmen und Verhaltensweisen zu unterrichten.<sup>34</sup>

Sofern der Staat verpflichtet ist, positive Maßnahmen zu ergreifen, liegt die Wahl der Mittel grundsätzlich im Ermessen des Vertragsstaats. Es gibt verschiedene Wege, um das Recht auf Privateleben zu gewährleisten, und selbst wenn der Staat eine bestimmte, im innerstaatlichen Recht vorgesehene Maßnahme nicht angewandt hat, kann er seine positive Pflicht auf andere Weise erfüllen.<sup>35</sup> In Umweltbelangen hat der EGMR den jeweiligen Staaten einen weiten Gestaltungsspielraum zuerkannt.<sup>36</sup> Staaten können daher in der Regel selbst entscheiden, welche Maßnahmen sie zur Abwehr von Gefahren setzen

<sup>32</sup> Vgl. EGMR vom 19. Mai 2009, *Greenpeace e.V. u.a.* gg. Deutschland, Appl. 18.215/06, mit zahlreichen Hinweisen.

<sup>33</sup> Vgl. EGMR vom 9. Juni 2005, *Fadeyeva* gg. Russland, Appl. 55723/00, Z 68f; 10. Februar 2011, *Dubetska u.a.* gg. die Ukraine, Appl. 30499/03, Z 105; 24. Jänner 2019, *Cordella u.a.* gg. Italien, Appl. 54414/13, 54264/15, Z 157, mit zahlreichen Hinweisen.

<sup>34</sup> EGMR vom 27. Jänner 2009, *Tătar* gg. Rumänien, Appl. 67021/01 (gesundheitsgefährdende Wasserverschmutzung durch Fabrik). Vgl. auch EGMR vom 10. Jänner 2012, *Di Sarno* ua gg. Italien, Appl. 30765/08 (mehrjähriger Notstand wegen Totalversagens der Müllabfuhr in einer Gemeinde).

<sup>35</sup> Vgl. EGMR vom 9. Juni 2005, *Fadeyeva* gg. Russland, Appl. 55723/00, Z 96. Vgl. auch EGMR vom 4. September 2014, *Dzemyuk* gg. Ukraine, Appl. 42488/02 (Nichtvollziehung einer behördlichen Anordnung zur Schließung des Friedhofs nahe einer Grundwassergewinnung).

<sup>36</sup> EGMR [GK] vom 30. November 2014, *Öneryildiz* gg. die Türkei, Appl. 48939/99; 17. November 2015, *Özel u.a.* gg. die Türkei, Appl. 14350/05 u.a., Z 173 ff. EGMR vom 9. Dezember 1994, *López Ostra* gg. Spanien, Appl. 16798/90, Z 51; EGMR vom 9. Juni 2005, *Fadeyeva* gg. Russland, Appl. 55723/00, Z 105; 17. November 2015, *Özel u.a.* gg. die Türkei, Appl. 14350/05 u.a., Z 173 ff. 12. Mai 2009, *Greenpeace e.V. u.a.* gg. Deutschland, Appl. 18215/06.

müssen.<sup>37</sup> Je weiter in der Zukunft die behauptete Gefährdung liegt und je weniger konkret die Art der Gefährdung ist, desto weiter ist dieser Gestaltungsspielraum.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht umfassen die Schutzpflichten in Bezug auf gefahrengeneigte Tätigkeiten und auf drohende Naturgefahren das Erfordernis, die Betroffenen in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Zur Klärung komplexer umwelt- und wirtschaftspolitischer Fragen sind geeignete Ermittlungen anzustellen und Studien einzuholen, um einen fairen Interessenausgleich zu ermöglichen. Darüber hinaus sind die Studien und Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, damit die Betroffenen die Gefahrenlage abschätzen können, in der sie sich befinden. Schließlich muss ein entsprechender Rechtsweg eröffnet sein, um die von den Behörden getroffene Interessenabwägung prüfen zu lassen.<sup>38</sup>

## 5. Judikatur des Gerichtshofs der Europäischen Union zu „Klimaklagen“

In der Rechtssache *Carvalho u.a. gg. Parlament und Rat* klagten neun Familien unterschiedlicher Herkunft (wie zB Nordschweden, Südfrankreich, Portugal, Rumänien, Kenia oder Fidschi-Inseln), die vorwiegend in der Landwirtschaft bzw. im Tourismus tätig sind, sowie eine Jugendorganisation der schwedischen (indigenen) Sami auf Nichtigerklärung der Richtlinie (EU) 2018/410 (EU Emissionshandels-RL)<sup>39</sup>, der Verordnung (EU) 2018/841 (LULUCF-VO)<sup>40</sup> sowie der Verordnung (EU) 2018/842 (Effort-Sharing-VO)<sup>41</sup>. Geltend gemacht wurde, dass diese Rechtsakte unzureichend seien, um die erforderlichen Treibhausgasreduktionen bis zum Jahr 2030 im Lichte der völkerrechtlichen Verpflichtungen der EU insbesondere aus dem Kyoto-Protokoll zum

---

<sup>37</sup> EGMR vom 24. Jänner 2019, *Cordella u.a. gg. Italien*, Appl. 54414/13 und 54264/15, Z 161 : „*La Cour relève que, s'il ne lui appartient pas de déterminer précisément les mesures qu'il aurait fallu prendre en l'espèce pour réduire plus efficacement le niveau de la pollution, il lui incombe sans conteste de rechercher si les autorités nationales ont abordé la question avec la diligence voulue et si elles ont pris en considération l'ensemble des intérêts concurrents.*“

<sup>38</sup> Vgl. EGMR [GK] vom 8. Juli 2003, *Hatton u.a. gg. das Vereinigte Königreich*, Appl. 36022/97, Z 128 (Flughafenlärm Heathrow); 10. November 2004, *Taşkin u.a. gg. die Türkei*, Appl. 46117/99, Z 118ff (Ausbeutung einer Goldmine mit einer umweltschädigenden Technik).

<sup>39</sup> Richtlinie (EU) 2018/410 zur Änderung der RL 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO2-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814, ABI. 2018 L 76, 3.

<sup>40</sup> Verordnung (EU) 2018/841 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, ABI. 2018 L 156, 1.

<sup>41</sup> Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der VO (EU) Nr. 525/2013, ABI. 2018 L 156, 26.

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)<sup>42</sup> sowie dem Pariser Klimaübereinkommen 2015<sup>43</sup> zu erreichen.

Gerügt wurde eine Verletzung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 Charta der Grundrechte der EU (GRC), auf Berufsausübung (Art. 15 Abs. 1 GRC), auf Eigentum (Art. 17 Abs. 1 GRC), auf Gleichbehandlung zwischen jüngeren und der älteren Generationen wie auch sämtlicher Menschen, welche durch die Handlungen der EU bzw. das Unterlassen ebensolcher betroffen sind (Art. 20 GRC), sowie auf für das Wohlergehen des Kindes erforderlichen Schutz und Fürsorge (Art. 24 Abs. 1 GRC).

Das Gericht der EU (EuG) erkannte, dass die Klage aufgrund des Mangels der nach Art. 263 Abs. 4 AEUV geforderten individuellen Betroffenheit der Kläger unzulässig sei.<sup>44</sup> Der Gerichtshof (EuGH) wies das gegen dieses Urteil erhobene Rechtsmittel ab.<sup>45</sup>

## **6. Entscheidungen ausländischer Gerichte**

Auch die Gerichte anderer Staaten hatten sich in der jüngsten Vergangenheit vermehrt mit Fragen des Klimaschutzes auseinanderzusetzen, wie die nachfolgende beispielhafte Aufzählung zeigt:

Das Urteil des niederländischen Hoge Raad vom 20. Dezember 2019 in der Rechtssache *Urgenda*<sup>46</sup> ist das erste – und wohl bekannteste – Beispiel einer erfolgreichen Klimaklagsführung. Die Umweltschutzorganisation *Urgenda* und ca. 900 niederländische Bürgern hatten von der nationalen Regierung strengere Emissionsreduktionsziele gefordert. Das niederländische Höchstgericht stellte fest, dass die bisherigen Maßnahmen der Regierung nicht ausreichten und dass die Niederlande seine CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2020 um 25 % im Vergleich zu 1990 senken müsse. In seiner Argumentation stützte sich der *Hoge Raad* im Wesentlichen auf die staatlichen Schutzpflichten aus Art. 2 und 8 EMRK und stellte fest, dass die Unterinstanzen zu Recht zu dem Schluss gekommen sind, dass der Staat aufgrund des Risikos eines gefährlichen Klimawandels, der schwerwiegende Auswirkungen

---

<sup>42</sup> Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, 2303 UNTS 162.

<sup>43</sup> Pariser Klimaübereinkommen, UN Doc FCCC/CP/2015/10/Add.1 (Decision 1/CP.21).

<sup>44</sup> EuG, Rs T-330/18, *Carvalho u.a./Parlament und Rat*, EU:T:2019:324.

<sup>45</sup> EuGH, Rs C-565/19 P, *Carvalho u.a./Parlament und Rat*, EU:C:2021:252.

<sup>46</sup> Hoge Raad, 20.12.2019, 19/00135.

auf das Leben und Wohlergehen der Einwohner der Niederlande haben könnte, verpflichtet ist, diese Verringerung zu erreichen.

Ein weiteres Verfahren aus den Niederlanden betraf die Frage, ob ein privates Unternehmen seine Sorgfaltspflichten und seine Menschenrechtsverpflichtungen verletzt hat, indem es keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um den Beitrag zum Klimawandel einzudämmen. Anlass war eine Verbandsklage mehrerer Umweltorganisationen, zusammen mit über 17.000 niederländischen Bürgern, gegen die Royal Dutch Shell (RDS). Am 26. Mai 2021 verpflichtete das Bezirksgericht Den Haag die Beklagte, das jährliche Gesamtvolumen aller CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens netto 45 % gegenüber dem Niveau von 2019 zu senken.<sup>47</sup> Bei der Auslegung der Sorgfaltspflicht nach dem niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch stützte sich das Gericht ua. auf Art. 2 und 8 EMRK sowie Art. 6 und 17 ICCPR und leitete daraus rechtlich eine Reduktionsverpflichtung für den gesamten weltweit agierenden Konzern ab.

In Frankreich erkannte am 3. Februar 2021 ein Pariser Verwaltungsgericht aufgrund einer Klage mehrerer NGOs, dass Frankreich seinen Verpflichtungen, die Treibhausgasemissionen zu senken, nicht in ausreichendem Maße nachkomme. Es hat die französische Regierung zu einer symbolischen Strafe von 1 Euro verurteilt und dazu verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten darzulegen, wie der Staat seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris noch nachkommen kann.<sup>48</sup>

In Deutschland wies das Verwaltungsgericht Berlin am 31. Oktober 2019 eine Klage von *Greenpeace* und 13 deutschen Bürgern auf Einhaltung des deutschen „Klimaschutzzieles 2020“ (Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40%) ab. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, dass Grundrechte (hier: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Berufsfreiheit, Eigentumsfreiheit nach dem Deutschen Grundgesetz) nicht nur Abwehrrechte gegen Eingriffe des Staates sind, sondern auch Schutzpflichten des Staates erzeugen.<sup>49</sup> Jedoch hätten die Kläger eine Verletzung dieser grundrechtlichen Schutzpflichten der Bundesregierung zum Klimaschutz nicht schlüssig dargelegt. Zudem seien die bisherigen Maßnahmen des Klimaschutzes nicht gänzlich ungeeignet oder völlig

---

<sup>47</sup> Rechtbank Den Haag, 26.5.2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379, insb. Rz. 5.3.

<sup>48</sup> Tribunal administratif de Paris, 3.2.2021, N°1904967, 1904968, 1904972, 1904976/4-1, abrufbar unter: <http://paris.tribunal-administratif.fr/content/download/179360/1759761/version/1/file/1904967190496819049721904976.pdf>.

<sup>49</sup> VwG Berlin, 31.10.2019, 10 K 412.8, Rz. 64.

unzulänglich. Das Klimaschutzziel 2020 stelle nicht das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß an Klimaschutz dar.<sup>50</sup>

Eine Klage beim deutschen Bundesverfassungsgericht (BVerfG) war dagegen zumindest teilweise erfolgreich: In seinem Beschluss vom 24. März 2021<sup>51</sup> betonte das BVerfG die internationale Dimension des Klimaschutzes und bejahte zunächst die Beschwerdebefugnis der sowohl im In- als auch im Ausland (konkret Bangladesch und Nepal) lebenden natürlichen Personen deswegen, „weil nicht von vornherein auszuschließen ist, dass die Grundrechte des Grundgesetzes den deutschen Staat auch zu ihrem Schutz vor den Folgen des globalen Klimawandels verpflichten“.<sup>52</sup> In der Sache hat das BVerfG das deutsche Klimaschutzgesetz, welches Deutschland dazu verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu mindern, geprüft. Dabei hat es eine Verletzung grundrechtlicher Schutzpflichten (hier aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG – Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit – und Art. 14 Abs. 1 GG – Schutz des Eigentums), die sich aus den Gefahren des Klimawandels ergeben, aufgrund des Ermessensspielraums, der dem Gesetzgeber bei der Abwehr dieser Gefahren zukommt, nicht feststellen können.<sup>53</sup> Das Grundgesetz verpflichtete jedoch auch zur Sicherung jeglicher grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Aus dieser Funktion der Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung leitete das BVerfG den Schutz der Beschwerdeführer vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Verpflichtung zur Treibhausminderung in die Zukunft ab. Im Ergebnis stellte das BVerfG aufgrund der „eingriffähnlichen Vorwirkung“ auf die durch das Grundgesetz umfassend geschützte Freiheit der Beschwerdeführer die Unvereinbarkeit des Klimaschutzgesetzes mit den grundrechtlichen Anforderungen insofern fest, als eine Regelung über die Fortschreibung der Emissionsminderungsziele über das Jahr 2030 hinaus fehle und der Gesetzgeber keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen habe, die – wegen der gesetzlich bis 2030 zugelassenen Emissionen in späteren Zeiträumen möglicherweise sehr hohen – Emissionsminderungspflichten grundrechtsschonend zu bewältigen.<sup>54</sup>

In der Schweiz hatte der Verein „KlimaSeniorinnen“ verschiedene Unterlassungen durch die eidgenössischen Behörden im Bereich des Klimaschutzes gerügt und von diesen alle Handlungen eingefordert, die bis zum Jahr 2030 erforderlich seien, damit die Schweiz ihren

---

<sup>50</sup> VwG Berlin, 31.10.2019, 10 K 412.8, Rz. 76.

<sup>51</sup> BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 ua.

<sup>52</sup> BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 ua., Rz. 90.

<sup>53</sup> BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 ua., Rz. 143ff.

<sup>54</sup> BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 ua., Rz. 182ff.

Beitrag zur Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens leiste, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C zu begrenzen. Das Bundesgericht stellte mit Urteil vom 5. Mai 2020 fest, dass nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Erderwärmung durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich noch verlangsamt werden kann. Die staatlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Pariser Abkommens würden das auch von den Beschwerdeführern geforderte Ziel verfolgen, sodass die Folgen einer allfälligen, den Wert von deutlich unter 2°C überschreitenden Klimaerwärmung erst in mittlerer bis ferner Zukunft eintreten würden.<sup>55</sup> Daher seien die Beschwerdeführer – wie die restliche Bevölkerung auch – durch die gerügten behördlichen Unterlassungen (zumindest zum jetzigen Zeitpunkt) nicht mit hinreichender Intensität in ihren Rechten (hier: Recht auf Leben nach Art. 10 Abs. 1 der Schweizer Bundesverfassung und Art. 2 EMRK sowie Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK) berührt, um sich dagegen zur Wehr setzen zu können; derartige Anliegen seien nicht auf dem Rechtsweg, sondern mit politischen Mitteln durchzusetzen.<sup>56</sup>

Im Vereinigten Königreich war der Supreme Court mit der Frage befasst, ob die Genehmigung für eine dritte Start- und Landebahn am internationalen Flughafen Heathrow rechtswidrig erfolgte, weil die Klimaschutzverpflichtungen des Pariser Abkommens und die Empfehlungen zur Änderung der nationalen Klimaziele nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Zuvor hatte das Berufungsgericht entschieden, dass die Regierung rechtswidrig gehandelt hatte, als sie die Erweiterung genehmigte, ohne die nationale Verpflichtung zur Einhaltung der Ziele des Pariser Abkommens zu berücksichtigen. Am 16. Dezember 2020 hat das britische Höchstgericht die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und eine Weiterführung des Genehmigungsverfahrens über den Flughafenausbau mit der Begründung ermöglicht, dass die Regierung die Klimaauswirkungen im Hinblick auf frühere, weniger strenge Klimaziele ausreichend berücksichtigt habe.<sup>57</sup>

In Norwegen hatten mehrere Umweltgruppen beim Bezirksgericht Oslo die Feststellung beantragt, dass das norwegische Erdöl- und Energieministerium mit der Erteilung einer Reihe von Öl- und Gasförderlizenzen für Tiefseegebiete in der Barentssee gegen Art. 112 der norwegischen Verfassung verstößen hat, der ein Recht auf eine der Gesundheit förderliche Umwelt und auf eine natürliche Umwelt, deren Produktivität und Vielfalt erhalten bleibt, festlegt. In seinem Urteil vom 22. Dezember 2020 stellte der norwegische

---

<sup>55</sup> Bger 5.5.2020, 1C\_37/2019, Rz. 5.4.

<sup>56</sup> Bger 5.5.2020, 1C\_37/2019, Rz. 5.5.

<sup>57</sup> UK Supreme Court, 16.12.2020, [2020] UKSC 52, abrufbar unter: <https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2020-0042-judgment.pdf>.

Oberste Gerichtshof (*Norges Høyesterett*) fest, dass die norwegische Verfassung die Bürger zwar vor Umwelt- und Klimaschäden schützt, dass aber die künftigen Emissionen aus dem Ölexport zu ungewiss sind, um die Erteilung dieser Erdölexplorationslizenzen zu verhindern.<sup>58</sup>

Aus der Zusammenschau der internationalen Gerichtsentscheidungen lässt sich somit der Schluss ziehen, dass bisher nur die wenigsten Gerichte von einem Recht auf Klimaschutz ausgegangen sind. Vielmehr ist ein dahingehender *europäischer Trend* oder gar ein *europäischer Standard* bislang nicht zu erkennen.

## **7. Einteilung der Grundrechte, jüngere Entwicklung**

Im Falle der möglichen Einführung eines Grundrechts auf Klimaschutz scheint auch eine grundsätzliche Einordnung eines solchen Grundrechts angebracht, wiewohl eine konkrete Einordnung klarerweise von der gewählten Formulierung abhängt.

Grundrechte werden in Österreich klassischerweise in Abwehrrechte, die auch als liberale oder bürgerliche Rechte bezeichnet werden, und soziale Rechte, deren Wesen die Garantie staatlicher Leistungen ist, eingeteilt (vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>12</sup> (2019) Rz. 701). International werden die Grundrechte auch in solche erster, zweiter und dritter Generation eingeteilt, wobei unter Grundrechten der ersten Generation insbesondere die liberalen Grundrechte verstanden werden, unter Grundrechten der zweiten soziale Grundrechte zum Schutz individueller Interessenpositionen und unter Grundrechten der dritten Grundrechte, die vorrangig kollektive Interessen schützen sollen (vgl. etwa *Holoubek*, Zur Struktur sozialer Grundrechte, in FS Öhlinger (2004) 507 (517)). Ungeachtet der mannigfaltigen Abgrenzungsschwierigkeiten werden in der Folge unter den liberalen Grundrechten solche mit weitgehend Abwehrcharakter verstanden und unter den sozialen Grundrechten solche mit weitgehend gewährleistendem Charakter.

Während die liberalen Grundrechte im österreichischen Bundesverfassungsrecht als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte ausgestaltet sind, ist dies bei sozialen Grundrechten meist nicht der Fall. Im Wesentlichen wird das mit dem gewährleistenden Charakter von sozialen Grundrechten, aber auch mit der oft unklaren Formulierung dieser Rechte (vgl. etwa *Öhlinger/Eberhard*, aaO, Rz. 701, zum Recht auf Gesundheit; vgl. auch den

---

<sup>58</sup> Norges Høyesterett, 22.12.2020, HR-2020-2472-P; englische Fassung abrufbar unter: <https://www.domstol.no/globalassets/upload/hret/decisions-in-english-translation/hr-2020-2472-p.pdf>.

Endbericht des Österreich-Konvents, Band 1, Teil 3, Beratungsergebnisse (2005) 96) argumentiert. Der normative Inhalt und die Auswirkungen derartiger verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte können nur schwer abgeschätzt werden und würden letztlich vom VfGH bestimmt werden; dadurch könnte die einfache Gesetzgebung (auch in Hinblick auf budgetäre Verpflichtungen) in ihrem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum stark eingeschränkt werden. Diese Interessen sind daher in der österreichischen Bundesverfassung meist als Staatszielbestimmungen ausgestaltet (vgl. etwa das bereits oben (Punkt 2) erwähnte BVG Staatsziele), die kein subjektives Recht gewähren, sondern als Auslegungsmaxime und Auftrag an die Gesetzgebung anzusehen sind. Die einzige Ausnahme ist das in Form von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten ausgestaltete Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, das weit gefasste Grundrechtsbestimmungen mit weitgehend gewährleistendem Charakter enthält.

Im Österreich-Konvent wurden zur Frage der Ausgestaltung von sozialen Rechten generell unterschiedliche Positionen vertreten (vgl. Endbericht des Österreich-Konvents, Band 1, Teil 3, Beratungsergebnisse (2005) 95 f.) und auch konkret beim Umweltschutz (worunter auch der Klimaschutz subsumiert wird) konnte kein Konsens erzielt werden, in welcher Form dieser verankert werden soll (vgl. Endbericht des Österreich-Konvents, Band 1, Teil 3, Beratungsergebnisse (2005) 100). Letztlich erfolgte eine Überführung des Inhalts des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984, in das BVG Staatsziele und es blieb beim Charakter als Staatszielbestimmung.

In der Literatur wird teils vertreten, dass kein kategorischer Unterschied zwischen liberalen und sozialen Grundrechten bestehe (vgl. Holoubek, aaO, 527f), unter anderem weil auch liberale Grundrechte teils gewährleistenden Charakter hätten. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass diese Ausführungen auf Grundrechte der zweiten Generation, also solche, die dem Schutz individueller Interessenpositionen dienen, Bezug nehmen (vgl. Holoubek, aaO, 517f: „soziale Grundrechte im engeren Sinn“) und nicht auch auf kollektive Grundrechte, worunter etwa auch der Umweltschutz inklusive Klimaschutz zu verstehen ist. Selbst wenn man davon ausgeht, dass zwischen liberalen Grundrechten und sozialen Grundrechten im engeren Sinn, kein kategorialer Unterschied besteht, würde also ein Grundrecht auf Klimaschutz ein bundesverfassungsrechtliches Novum darstellen, dessen normative Auswirkungen unabsehbar und letztlich nur durch den VfGH zu klären wären. Hinzuweisen ist auch darauf, dass selbst die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 202 vom 07.06.2016 S. 389, die auch soziale Grundrechte (als subjektive Rechte) enthält, in Bezug auf den Umweltschutz in ihrem Art. 37 nur festlegt, dass ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union

einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden müssen.

## **8. Potentielle Folgen und offene Fragen einer grundrechtlichen Verankerung**

### **8.1. Vorarbeiten**

Überlegungen zur grundrechtlichen Verankerung des Umwelt- bzw. Klimaschutzes existieren bereits seit längerem.<sup>59</sup> Bislang war es jedoch infolge zahlreicher offener Umsetzungsfragen nicht möglich, einen diesbezüglichen Konsens zu erzielen. So wurde – wie der Begründung zum Initiativantrag betreffend das BVG umfassender Umweltschutz entnommen werden kann<sup>60</sup> – ausdrücklich von einer Verankerung des Umweltschutzes im Grundrechtskatalog Abstand genommen. In den betreffenden Ausführungen ist zu lesen, dass ein solches Grundrecht „wohl kaum in die Systematik der bestehenden Grundrechte einordenbar sein“ würde und außerdem würde es „bei den Rechtssuchenden Hoffnungen erzeugen, die in der Rechtsdurchsetzung vor den Höchstgerichten nicht verwirklicht werden könnten“. Die allfällige Schaffung eines individuellen Umwelt-Grundrechts solle „der in Arbeit befindlichen Gesamtreform des österreichischen Grundrechtskataloges vorbehalten bleiben“.

In weiterer Folge hat auch der Österreich-Konvent, der in den Jahren 2003 bis 2005 über Vorschläge einer grundlegenden Staats- und Verfassungsreform beraten hat, Überlegungen, ein Grundrecht auf Klimaschutz zu schaffen, angestellt (vgl. bereits oben unter Punkt 7). Wenngleich das Präsidium grundsätzlichen Konsens über die Verankerung des Umweltschutzes in der Verfassung erzielte, herrschte Uneinigkeit darüber, ob der Umweltschutz als Grundprinzip, als Staatsziel oder als Grundrecht verankert werden sollte.<sup>61</sup>

Schließlich wurden auch im Rahmen des Expertenhearings zum Klimavolksbegehren<sup>62</sup> die Vor- und Nachteile einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf

<sup>59</sup> Vgl. etwa mit weiteren Nachweisen aus der Literatur Weber, Grundrechte auf Umweltschutz, in Heißl (Hrsg) Handbuch Menschenrechte (2009) 496 ff.

<sup>60</sup> Siehe IA 112/A XVI. GP 3f.

<sup>61</sup> Siehe Endbericht Österreich-Konvent, Teil 4A, Textvorschläge, 73ff. (76).

<sup>62</sup> Vgl. AB 697 d.B. XXVII. GP Anlage 1 8 ff.

Klimaschutz eingehend diskutiert. Dabei sind einzelne Themenbereiche angesprochen worden, die weitgehende Auswirkungen auf die künftige Rechtsprechungs- und Verwaltungstätigkeit haben könnten.

Zuletzt hat *Ennöckl* in einer Kurzstudie auch Formulierungsvorschläge entworfen.<sup>63</sup>

In den folgenden Unterpunkten soll kurz auf wesentliche Aspekte eingegangen werden, die im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Einführung eines Grundrechts auf Klimaschutz beachtlich erscheinen und gegebenenfalls einer Konkretisierung in einer entsprechenden politischen Willensbildung bedürften.

### **8.2. Inhaltliche Reichweite des Grundrechts / VfGH als „negativer Gesetzgeber“**

Ein Grundrecht auf Klimaschutz wäre Prüfungsmaßstab in verfassungsgerichtlichen Verfahren und es könnten bei Erfüllung der jeweiligen Prozessvoraussetzungen vom VfGH generelle Rechtsakte und Entscheidungen der Verwaltungsgerichte anhand dieser verfassungsgesetzlichen Gewährleistungen geprüft werden. Dabei stellt sich die Frage des konkreten Schutzbereichs und der Gewährleistungen dieses Grundrechts. Anders als bei „klassischen“ Abwehrrechten gegen staatliche Beschränkungen eines Freiheitsrechts Einzelner, dürfte bei einem Grundrecht auf Klimaschutz vorrangig eine Inpflichtnahme des Staates intendiert sein, wonach dieser im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraums darauf hinzuwirken hat, die fortschreitende (weltweite) Klimaerwärmung zu begrenzen. Vor dem Hintergrund der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse wird dabei eine Verpflichtung der Gesetzgebung und Vollziehung zu Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen anzunehmen sein (wobei wohl den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens, wie sie auch in den einschlägigen Unionsrechtsakten umgesetzt werden, eine wichtige Orientierungsfunktion zukommen wird).

Da nahezu jedes menschliche Verhalten beim derzeitigen Stand der Technik Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen hat, kann das Ziel der Senkung von Treibhausgasemissionen vom Gesetzgeber auch durch unterschiedlichste Maßnahmen verfolgt werden. Wann bereits ein Eingriff in das Grundrecht auf Klimaschutz bzw. unzureichende staatliche

---

<sup>63</sup> *Ennöckl*, Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz, Juni 2021, veröffentlicht als Bericht III-365 dB XXVII. GP.

Schutzmaßnahmen vorliegen würden, bliebe daher unklar, und wäre letztlich im Einzelfall vom VfGH zu entscheiden.

Nach den geltenden verfassungsgesetzlich vorgesehenen Prüfungskompetenzen des VfGH kann dieser Gesetzesbestimmungen infolge festgestellter Verfassungswidrigkeit nur aufheben, nicht jedoch in jedem Fall den gewünschten (positiv-rechtlichen) Zustand herbeiführen. Dem VfGH ist es demnach nach den verfassungsgesetzlichen Vorgaben nicht möglich, positive Handlungsaufträge zu erteilen. Im Anschluss an ein aufhebendes Erkenntnis obläge es weiterhin der Gesetzgebung, entsprechende Neuregelungen zu erlassen. Eine gänzliche Untätigkeit des Gesetzgebers könnte letztlich nicht mit verfassungsgerichtlichen Mitteln bekämpft werden. Mithilfe der grundrechtlichen Gewährleistung in verfassungsgerichtlichen Verfahren wird somit nicht zwingend das intendierte Ziel, den Staat zu angemessenen Klimaschutzmaßnahmen zu verhalten, erreicht werden können.<sup>64</sup>

### **8.3. Persönlicher Schutzbereich / Prozessvoraussetzungen**

Zum persönlichen Schutzbereich stellt sich insbesondere die Frage, ob jeder Einzelne (vom Klimawandel Betroffene) Grundrechtsträger und damit legitimiert sein soll, sein subjektiv-öffentliches Recht auf Klimaschutz vor dem VfGH geltend zu machen. Die Formulierung in der Entschließung „für alle Bürgerinnen und Bürger“ lässt offen, ob es sich um ein „Jedermannsrecht“ oder nur um ein „Staatsbürgerrecht“ oder – allenfalls vermittelnd – ein Recht für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland handeln soll. Juristische Personen würden damit als Träger eines Grundrechts auf Klimaschutz wohl ausgeschlossen sein.

Weiters wäre zu klären, ob das Grundrecht nur den Staat verpflichten oder auch unmittelbar im Verhältnis zu Privaten (sog. Drittirkung) gelten soll. Auf Grund der geradezu unbegrenzten Weite klimarelevanten Verhaltens wäre ein bloß staatsgerichtetes Grundrecht anzuraten.<sup>65</sup>

---

<sup>64</sup> Wie oben (Punkt 2) erwähnt sind es einfachgesetzliche Regelungen bzw. unionsrechtliche Verpflichtungen, die zu konkreten Planungsaufträgen der öffentlichen Hand führen. Wenn bestimmte Umstände eintreten – wie etwa eine Grenzwertüberschreitung bei Luftschadstoffen –, hat die einzelne betroffene Person die Möglichkeit, die staatlichen Einrichtungen zu Handlungen zu zwingen. Insoweit scheint es gut begründet, dass der gewünschte Zustand eher im Rahmen konkreter einfachgesetzlicher Vorgaben erreicht werden kann.

<sup>65</sup> So auch *Ennöckl*, aaO, 24.

Vorrangig stellt der Klimaschutz ein Interesse der Allgemeinheit dar, da die gesamte Bevölkerung gleichermaßen von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen ist, wenngleich es freilich Härtefälle gibt. Zusätzliche Anforderungen zur Begründung der Grundrechtsträgerschaft könnten gegebenenfalls einen potenziell hohen Anfall an Anträgen bzw. Beschwerden begrenzen. Weite Teile der österreichischen Rechtsordnung haben einen Bezug zu möglichen klimaschädlichen Auswirkungen und könnten somit grundsätzlich unter der Behauptung einer Verletzung im Grundrecht auf Klimaschutz angefochten werden. Bei der Statuierung zusätzlicher Erfordernisse – wie etwa eine konkrete Beeinträchtigung des Privatlebens iSd Art. 8 EMRK oder des Eigentums – wird wiederum die Nähe zu den bereits bestehenden grundrechtlichen Gewährleistungen offenkundig. Überdies ist fraglich, ob lediglich eine aktuelle oder auch eine zwar noch nicht verwirklichte, aber zukünftig mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Gefährdung eine grundrechtliche Beeinträchtigung darstellen soll.<sup>66</sup> Der Zuerkennung einer intertemporalen Wirkung wird schließlich auch aus prozessualer Sicht Bedeutung zukommen, als die aktuelle, unmittelbare Betroffenheit in einer Rechtsposition bei Individualanträgen nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG eine entscheidende Prozessvoraussetzung darstellt.

#### **8.4. Abwägung mit konfigierenden anderen Grundrechten**

Ein Grundrecht auf Klimaschutz stünde in Wechselwirkung zu anderen Grundrechten, etwa der Erwerbsfreiheit, wodurch dem VfGH im Rahmen einer vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ein hoher Spielraum für richterliche Wertungen zukäme. Dies könnte beispielsweise im Einzelfall zu größeren rechtlichen Risiken für Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen führen. Wie bereits oben bei der Darstellung der Rechtsprechung des VfGH ausgeführt, berücksichtigt er bereits nach dem geltenden BVG Staatsziele Umwelt- und Klimaschutzaspekte bei verfassungsrechtlichen Abwägungs- und Auslegungsentscheidungen. Er hat dabei aber auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ein absoluter Vorrang der Umweltinteressen vor anderen öffentlichen – etwa wirtschaftlichen – Interessen nicht besteht.<sup>67</sup> Dieses Spannungsverhältnis mit anderen grundrechtlichen Positionen muss im Einzelfall in einer Verhältnismäßigkeitsprüfung aufgelöst werden. In Bezug auf umwelt- und klimaschutzrelevante Interessen stehen damit staatliche Schutzwürden und Duldungspflichten Einzelner bei der Umsetzung wirtschaftsnotwendiger Maßnahmen in einem beweglichen System.

---

<sup>66</sup> Vgl. dazu die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in Deutschland, BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18.

<sup>67</sup> Vgl. dazu die Nachweise in FN 10.

## 8.5. Einschränkung parlamentarischer Gestaltungsspielräume

Die Klimaschutzziele können mit unterschiedlichen Maßnahmen erreicht werden. So kann etwa mit steuerrechtlichen Instrumenten einerseits ein Anreiz für klimaschonende Alternativen geschaffen sowie andererseits klimaschädliche Verhaltensweisen unattraktiv gemacht werden. Weitere Varianten bestünden in der Schaffung von konkreten Verboten und/oder der Einrichtung eines Fördersystems, um einen raschen Umstieg im Sinn der Klimaneutralität voranzutreiben. Alle diese Gestaltungsvarianten haben unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Auswirkungen, die wiederum ein Handeln des Staates in Form von Ausgleichsmaßnahmen bedingen. Außerdem sind Maßnahmen zur Verringerung der Anreicherung von Treibhausgasen in der Atmosphäre vielen potentiellen Zielkonflikten (selbst im Bereich des Umweltschutzes ieS zB Biodiversität, Naturschutz) ausgesetzt. In derartigen Fällen sollte es vorrangig im Gestaltungsspielraum der demokratisch legitimierten Gesetzgebung liegen, die zur Eindämmung des Klimawandels als notwendig erachteten Ziele und Maßnahmen zu setzen. Ein Grundrecht auf Klimaschutz würde parlamentarische Gestaltungsspielräume tendenziell weiter einschränken und dem VfGH weitgehende Wertungsspielräume ermöglichen.

## 9. Zusammenfassung

Mit den gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG notwendigen erhöhten Quoren könnte ein Grundrecht auf Klimaschutz in der Bundesverfassung verankert werden. Ob ein solches Grundrecht und mit welchem konkreten Inhalt es geschaffen werden soll, ist letztlich eine verfassungspolitische Entscheidung.

Abhängig von der konkreten Textierung des Grundrechts ist anzunehmen, dass ein Grundrecht auf Klimaschutz den Zugang zu verfassungsgerichtlichen Verfahren tendenziell erleichtern und Klimaschutz in der Abwägung mit möglicherweise konfligierenden Grundrechten und möglichen anderen öffentlichen Interessen im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung eine höhere Bedeutung in der Rechtsprechung erhalten könnte. Die konkreten Auswirkungen wären aber nicht abschätzbar und würden im Wesentlichen davon abhängen, ob der VfGH eine aktivere oder eine zurückhaltendere Rolle einnimmt. Da potentiell jedes menschliche Verhalten Auswirkungen auf den Klimaschutz haben kann, kann das Ziel der Senkung von Treibhausgasemissionen vom Gesetzgeber auch durch unterschiedlichste Maßnahmen verfolgt werden. Wann bereits ein Eingriff in das Grundrecht auf Klimaschutz bzw. unzureichende staatliche Schutzmaßnahmen vorliegen würden, bliebe daher unklar, und wäre letztlich im Einzelfall vom VfGH zu entscheiden.

Damit wären weite Teile der österreichischen Rechtsordnung von einer möglichen Aufhebung durch den VfGH bedroht. Letztlich würde ein Grundrecht auf Klimaschutz massive Einschränkungen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums der demokratisch legitimierten Gesetzgebung bewirken.

Wien, am 12. Oktober 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

